

AZ: 021.13



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

VOM 07.06.1989

MIT ÄNDERUNGEN VOM 23.10.2001, 19.03.2002, 23.02.2010, 23.07.2013, 28.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN	3
§ 2 BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME	3
§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	3
§ 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	4
§ 5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ORTSVORSTEHER	4
§ 6 ENTSCHÄDIGUNG FÜR FRAKTIONEN UND WÄHLERGRUPPEN	5
§ 7 ABRECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN	5
§ 8 REISEKOSTENVERGÜTUNG	5
§ 9 INKRAFTTRETEN	5
VERFAHRENSVERMERKE	6

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juni 1989 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden und zugleich Tageshöchstsatz	60,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfindet, werden in die Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

für Gemeinderäte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder kommunaler Gremien:

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder kommunaler Gremien erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

2. Diese wird gewährt

a) bei Gemeinderäten

1. als allgemeine, monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €. Sie umfaßt auch die Sitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen der Fraktionen.
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie anderer kommunaler Gremien
 - 2.1 bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 35,00 €
 - 2.2 über 4 Stunden bis 6 Stunden 50,00 €
 - 2.3 über 6 Stunden 65,00 €.

b) bei Ortschaftsräten nach Absatz 2 a Ziffer 2 entsprechend.

c) bei sonstigen Mitgliedern

1. als Sitzungsgeld
 - 1.1 bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 35,00 €
 - 1.2 über 4 Stunden bis 6 Stunden 50,00 €
 - 1.3 über 6 Stunden 65,00 €.

**§ 4
Aufwandsentschädigung**

für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 der Satzung.

**§ 5
Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil Tischardt 48 vom Hundert des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegröße 1000 bis 2000 Einwohner.

§ 6

Entschädigung für Fraktionen und Wählergruppen

1. Jede Fraktion des Gemeinderats erhält für die sachlichen und personellen Aufwendungen eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung wird als Grundbetrag für die Fraktionen und als Zuschuss nach der personellen Stärke gewährt.
3. Der Grundbetrag beträgt 350,00 € und der Zuschuss für jedes Mitglied 100,00 €.

§ 7

Abrechnung der Entschädigungen

1. Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen und die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 werden jeweils halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bezahlt.
2. Die Entschädigung für Fraktionen und Wählergruppen werden jeweils im Januar für ein Jahr im voraus bezahlt.
Bei Änderungen während des Jahres werden die Entschädigungen entsprechend angepasst.

§ 8

Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstreiseverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung unter Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
2. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Entschädigung der Fahrtkosten gilt die Stufe für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 7. Oktober 1980 und die Änderung vom 13. September 1988 außer Kraft.
3. Die Änderung vom 23.10.2001 tritt am 01.01.2002, die Änderung vom 19.03.2002 am 01.04.2002, die Änderung vom 23.02.2010 am 12.03.2010, die Änderung vom 23.07.2013 am 01.01.2014, die Änderung vom 28.07.2015 am 07.08.2015 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.06.1989 ist am 01.01.1990 in Kraft getreten. Damit ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.10.1980 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.03.2002 (Neufassung § 5) ist am 01.04.2002 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.02.2010 (Änderung § 5) ist am 11.03.2010 öffentlich bekannt gemacht worden und am 12.03.2010 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.07.2013 (Änderungen § 1 Punkt 2, § 3 Punkt 2a Ziffer 2, § 3 Punkt 2c Ziffer 1, § 6 Abs. 3) ist am 01.08.2013 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2014 in Kraft getreten
- (6) Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.07.2015 (Änderung § 5) ist am 06.08.2015 öffentlich bekannt gemacht worden und am 07.08.2015 in Kraft getreten.